

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Lackenbach

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2012, wird verordnet:

Der Gemeinde Lackenbach wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

Für die Landesregierung:

Erläuterungen

1. Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2012, kann die Landesregierung Gemeinden, denen für die nähere Umgebung größere wirtschaftliche Bedeutung zukommt, über Antrag des Gemeinderats durch Verordnung das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verleihen.

2. Zum Verordnungsinhalt:

Die Gemeinde Lackenbach hat eine wirtschaftliche, touristische und historische Bedeutung. Dies äußert sich in seiner funktionierenden Infrastruktur, seiner Geschichte und dem Tourismusangebot (Dorf-erneuerungskonzept, welches den sanften Tourismus fördert) und seiner ausgezeichneten Lebensqualität. Durch die gute Verkehrsanbindung zu den Ballungszentren herrscht zunehmendes Interesse verschiedener Betriebe und Tourismuskönnen. Die Gemeinde verfügt neben dem Schloss Esterházy und seinen regelmäßig abgehaltenen Märkten, über div. Klein- und Mittelbetriebe, div. Kleinversorger, Frisöre, Tankstelle, Gastronomiebetriebe und Ärzte.

Gegen die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Lackenbach bestehen aus historischer Sicht seitens der Abteilung 7 - Kultur, Wissenschaft und Archiv keine Einwände. Der Gemeinde wurde 1922 von der Burgenländischen Landesregierung die Befugnis bzw. das Recht zur Abhaltung von Märkten („4 Jahrmärkte an jedem 2. Dienstag der Monate Februar, Mai August und November und die Abhaltung von Viehmärkten an jedem Dienstag“) erteilt (Zl. 14-51/1-1922). Ebenfalls keine Einwände bestehen aus fachlicher Sicht der Landesamtsdirektion - Raumordnung, da sich die Gemeinde Lackenbach im Landesentwicklungsprogramm 2011 in einer Tourismuseignungszone befindet. Die Gemeinde Lackenbach ist als Ausflugsort der Stufe 1 ausgewiesen. Diese Argumente und historischen Tatsachen lassen die Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ gerechtfertigt erscheinen.

3. Kosten:

Das Vorhaben wird infolge der Adaptierung der Gemeindebezeichnung geringfügige Mehrausgaben für die Gemeinde Lackenbach zur Folge haben. Mehrkosten für andere Gebietskörperschaften sind auszuschließen.